

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 237/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

V[REDACTED] Vereinigte G[REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführer Gilles C[REDACTED], Hans Ge[REDACTED], Ernst H[REDACTED],
R. Paul N[REDACTED], Konrad V[REDACTED] und Manfred W[REDACTED],
Vi[REDACTED]allee [REDACTED], A[REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

gegen

Alfons D [REDACTED], I[REDACTED] Straße [REDACTED],
M[REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, S[REDACTED]straße [REDACTED],
M[REDACTED] [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Bungeroth und
Dr. van Gelder

am 26. März 1991

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 21. Juni 1990 wird nicht ange-
nommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Vertragsaus-
legung, Vertragsergänzung und zum Fehlen der Geschäftsgrund-
lage sowie die Ablehnung eines Anspruchs aus Verschulden bei
Vertragsschluß wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht
halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

Bedenken bestehen gegen die Begründung, mit der das Be-
rufungsgericht die Kausalität einer - insoweit unterstell-
ten - Täuschung des Beklagten durch aktives Tun für den

geltend gemachten Schaden verneint hat. Ist es - wie hier von der Klägerin behauptet - durch pflichtwidriges Verhalten eines Vertragsteils zum Abschluß eines dem anderen nachteiligen Vertrages gekommen, so kann dieser am Vertrag festhalten und ist dann so zu stellen, als wäre es ihm bei Kenntnis der wahren Sachlage gelungen, den Vertrag zu einem für ihn günstigeren Preis abzuschließen. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht auf den hypothetischen Nachweis an, daß der andere Teil sich auf diese Bedingungen eingelassen hätte. Entscheidend ist vielmehr allein, wie sich der geschädigte Vertragspartner bei Kenntnis des wahren Sachverhalts verhalten hätte (vgl. dazu BGHZ 69, 53 [58]; BGH, Urteil vom 11. November 1987 - VIII ZR 304/86 = WM 1988, 124 [125]; Urteil vom 5. Oktober 1988 - VIII ZR 222/87 = NJW-RR 1989, 306 [307]; Urteil vom 8. Dezember 1988 - VII ZR 83/88 = NJW 1989, 1793 [1794]; Urteil vom 28. März 1990 - VIII ZR 169/89 = NJW 1990, 1659 [1661]; Senatsurteil vom 27. September 1988 - XI ZR 4/88 = WM 1988, 1685 [1688]).

Im Ergebnis ist die Klageabweisung jedoch gerechtfertigt, da es auch nach dem Sachvortrag der Klägerin bereits an einem pflichtwidrigen Verhalten des Beklagten fehlt. Unter den hier gegebenen Umständen können die von der Klägerin behaupteten Erklärungen des Beklagten, die dieser bei den Verhandlungsgesprächen am 8. und 20. Oktober 1986,



- also noch vor dem Erlaß der Entscheidung des Bundesfinanzhofes -, abgegeben haben soll, nicht als Pflichtverletzung gegenüber der Klägerin angesehen werden.

Revisionsstreitwert: 6.951.927,60 DM

VRiBGH Schimansky
kann wegen Urlaubs
nicht unterschreiben

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Halstenberg

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder